



Richtlinien für den Umgang mit Daten an der Universität Zürich (Vorsorgliche Massnahmen)

1. Grundsätze

- Im Bereich der kantonalen Verwaltung gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Dieses erstreckt sich auch auf die Universität Zürich. Eine Ausnahme besteht in Konstellationen, in welchen öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 [IDG, LS 170.4]).
- Nach dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ohne dass sie ein besonderes Interesse nachweisen muss (Informationszugangsrecht, § 20 Abs. 1 IDG). Die Bekanntgabe von Informationen kann jedoch eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ihr eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG).
- Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG).
- In hängigen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren gilt das Öffentlichkeitsprinzip nicht (§ 20 Abs. 3 IDG). Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung und § 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Die öffentlichen Organe sind als solche verpflichtet, Personendaten zu schützen. Eine entsprechende Pflicht trifft sie auch als Arbeitgeber.

2. Durch die Organe der Universität zu schützende Daten

- Die Organe der Universität sorgen insbesondere für den Schutz von «Personendaten» und von «besonderen Personendaten» (gemäss § 3 Abs. 3 und 4 IDG), welche in ihrer Verfügungsmacht stehen (nicht nur innerhalb der Universität, sondern auch bei den sog. assoziierten Instituten).

Personendaten sind

«Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.»

Besondere Personendaten sind

- «a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.»

Als besonders sensibel gilt insbesondere der Umgang mit Informationen betreffend:

- Leistungen und Verhalten von Angestellten, Zeugnisse, Referenzen, Mitarbeiterbeurteilungen u. dgl.;
 - Löhne und weitere Arbeitsbedingungen bestimmter Personen; Absenzen, Freistellungen und Entlassungen;
 - Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis;
 - persönliche Verhältnisse wie Privatadresse, private Telefonnummern und E-mail-Adressen, Zivilstand, Vermögensverhältnisse u. dgl.
- Die Organe der Universität sorgen für den Schutz von Dokumenten bzw. Daten, welche von der Universitätsleitung generell oder im Einzelfall als «geheim» oder «vertraulich» klassifiziert werden bzw. worden sind.
 - Die Organe der Universität sorgen für den Schutz von Dokumenten bzw. Daten, welche von den Fakultäten und Instituten in Anwendung von übergeordnetem Recht oder gestützt auf eine Weisung der Universitätsleitung generell oder im Einzelfall als «geheim» oder «vertraulich» klassifiziert worden sind.

3. Bekanntgabe von Informationen

- Alle Informationszugangsgesuche nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 IDG und alle Amts- und Rechtshilfegesuche, die bei Organen der Universität bzw. der Fakultäten oder Institute eingehen, müssen an den Datenschutzdelegierten der UZH weitergeleitet werden. Dieser entscheidet im Einzelfall über das weitere Vorgehen und leitet das Verfahren.

- Die zuständigen Organe und die Angehörigen der UZH sind verpflichtet den Datenschutzdelegierten der UZH bei der Feststellung des Sachverhalts sowie der Suche und der Aufbereitung von Informationen im Rahmen von Informationszugangsgesuchen nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 IDG und im Rahmen von Amts- und Rechtshilfegesuchen zu unterstützen.
- Der Datenschutzdelegierte der UZH ist zuständig für die Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen nach § 23 IDG.
- Der Datenschutzdelegierte der UZH ersucht Behörden, welche im Einzelfall die Herausgabe von Personendaten und besonderen Personendaten verlangen, um ein begründetes, schriftliches Gesuch. Liegt ein solches Gesuch vor, entscheidet der Datenschutzdelegierte der UZH, ob dem Verlangen stattgegeben wird.
- Der Datenschutzdelegierte der UZH kann seine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz in standardisierten Fällen an andere Dienststellen der UZH delegieren, z.B. im Rahmen von Bekanntgaben, welche gestützt werden auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG], das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], das Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [AHVG], das Bundesstatistikgesetz [BStatG], das Universitätsförderungsgesetz [UFG] etc.).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 18. Dezember 2013.